

UBI b.850 vom 30. Oktober 2020

UBI, 2020-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.850

FR: UBI b.850 du 30 octobre 2020

IT: UBI b.850 del 30 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde vom Beschwerdeführer zusammen mit dem Bericht der Ombudsstelle fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

und 3 RTVG; Populärbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Gegenstand der Beschwerde ist ausschliesslich der Radiobeitrag. Der Beschwerdeführer verweist in seinen Eingaben zwar einige Male auf die Online-Publikation. Diese Hinweise dienen aber dazu, seine Rügen im Zusammenhang mit dem Radiobeitrag zu untermauern. Eine Beschwerde gegen den Onlinebeitrag wäre ohnehin nur möglich gewesen, wenn dieser schon bei der Ombudsstelle beanstandet worden wäre, was nicht der Fall war.

E. 3.1

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

E. 3.2

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl.

Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masmejan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-

5/9

télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N. 20ff., S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]).

E. 4

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist aufgrund des Informationsgehalts der beanstandeten Ausstrahlung anwendbar. Es handelt sich dabei um einen zweiteiligen Beitrag, der als Ganzes zu beurteilen ist. Entscheidend im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist letztlich der Gesamteindruck (Urteil 2C_778/2019 des Bundesgerichts vom 28. August 2020 E. 6.7 [«Fall Maudet: Die Spur des Goldes»]).

E. 4.1

Der Moderator weist einleitend auf das besondere Inserat hin, in welchem eine 5-Zimmer-Wohnung in Derendingen zu einem «ziemlich günstigen Preis» zur Miete angeboten werde, allerdings mit dem Vorbehalt, dass kein Smartphone mit Internet und kein WLAN benutzt werden dürfen. Die Redaktion habe wissen wollen, was hinter dem Inserat steckt und sich die Wohnung zeigen lassen. Im Zentrum des ersten Teils des Berichts, einer Reportage, steht ein Porträt des Eigentümers und Vermieters F, der zusammen mit seiner Frau auch in einer Wohnung im Haus lebt. Im Kommentar wird erwähnt, dass F die einzelnen Wohnungen selber saniert habe, mit dem Ziel, die Bewohner vor Elektrostrahlung zu schützen. Er und seine Frau seien elektrosensibel und würden aufgrund der Strahlung von Smartphones und kabellosem Internet krank. Danach begleitet der Reporter den Hauseigentümer, einen Elektroingenieur, auf einem Rundgang durch das Haus, beschreibt die ausgeschriebene Wohnung und stellt dem Vermieter Fragen. Dieser erklärt, was er bei der Sanierung unternommen hat, und erläutert mit einem Strahlungsmessgerät den Erfolg der getroffenen baulichen Massnahmen. Schliesslich führt F aus, welche negativen Auswirkungen Elektrostrahlung bei ihm und insbesondere auch bei seiner Frau zeitigten. Am Ende des ersten Beitragsteils weist der Vermieter schliesslich darauf hin, wie schwierig der Kampf gegen Elektrostrahlung sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer moniert, der porträtierte Elektrosensible sei offensichtlich nicht medienerfahren und tue sich schwer mit Formulierungen. Er rügt überdies die Tonalität des Reporters an gewissen Stellen.

E. 4.3

In dem ersten Teil des Berichts ist jedoch weder ein tendenziöser Unterton des gesprächsführenden Redaktors noch eine subtil unfaire Darstellung des Wohnungs Vermieters auszumachen. Auch die vom Beschwerdeführer gerügte Frage des Reporters an F, ob er gegen Windmühlen kämpfe, hatte keine negative Konnotation, im Sinne eines offensichtlich aussichtslosen Kampfes. Der Befragte präziserte in seiner Antwort, dass es

sich um einen Kampf David gegen Goliath handelt, den die Elektronsensiblen seit 20 Jahren führten. Generell wirkte F, der als Elektroingenieur vorgestellt wurde, in seinen Aussagen authentisch, kompetent und überzeugend. Das Publikum konnte seinen präzisen Schilderungen gut folgen. Seine Medienunerfahrenheit stellte dabei keineswegs ein Manko dar. Der Reporter behandelte ihn im Übrigen mit Respekt, stellte Rückfragen zum besseren Verständnis und beschrieb seine eigenen Eindrücke für die Zuhörerschaft anschaulich. In der ersten Frage an den Wissenschaftsredaktor im zweiten Teil des Berichts führt der Reporter an, dass F sein Leiden «eindrücklich» beschrieben habe.

6/9

E. 4.4

Nach einer kurzen Überleitung folgt im zweiten Teil des Berichts ein Moderationsgespräch mit W von der SRF-Wissenschaftsredaktion. Diesem werden ihm Nachgang zu den Schilderungen des Wohnungsvermieters über das Leiden wegen Elektrostrahlung sechs Fragen zum Stand der wissenschaftlichen Diskussion gestellt. Die Abmoderation nach dem Gespräch lautete wie folgt: «Es gibt also Menschen, die sagen, dass sie wegen der Elektrostrahlung leiden. Wissenschaftlich beweisen kann man das nicht.»

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügt, verschiedene Aussagen des Wissenschaftsredaktors würden nicht den Tatsachen entsprechen. Das betreffe insbesondere die Antwort auf die zentrale Frage, ob man sich wegen Handy, WLAN und Mobilfunkantennen Sorgen um die Gesundheit machen müsse. Der Beschwerdeführer weist auf Publikationen, Wissenschaftler, Gerichtsurteile, Empfehlungen und Dokumentarfilme hin, welche das Risiko von Elektrostrahlung ganz anders einschätzen würden als W im beanstandeten Beitrag. Überdies gelte es zu beachten, dass es kaum unabhängige Studien gebe, und in diesem Zusammenhang auch der Einfluss der Mobilfunkindustrie einzubeziehen sei. Der Beschwerdeführer bemängelt ebenfalls, dass keine qualifizierten kritischen Fachleute zu Wort gekommen seien und F keine Gelegenheit erhalten habe, zu den Aussagen des Wissenschaftsredaktors Stellung zu nehmen. Es habe ohnehin ein Ungleichgewicht bestanden mit dem medienunerfahrenen Wohnungsvermieter im ersten und dem redegewandten Wissenschaftsredaktor im zweiten Teil.

E. 4.6

Das Konzept des zweiteiligen Beitrags bildet Bestandteil der Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Der Fokus des Beitrags mit der Darstellung der persönlichen Situation eines elektrosensiblen Wohnungsvermieters und den Ausführungen des Wissenschaftsredaktors zum aktuellen Kenntnisstand der Gesundheitsgefahren von Elektrostrahlung war für das Publikum klar ersichtlich. Es handelte sich offensichtlich nicht um ein Streitgespräch, bei welchem zwei Teilnehmende über das Für und Wider zu einem Thema debattieren. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots war es daher nicht notwendig, zusätzlich eine gegenüber Elektrostrahlung kritisch eingestellte Fachperson zu Wort kommen zu lassen. Ebenfalls musste die Redaktion F nicht Gelegenheit geben, zu den Ausführungen des Wissenschaftsredaktors Stellung zu nehmen. W äusserte in keiner Weise Vorwürfe gegenüber dem Wohnungsvermieter, welche diesem zur Entgegnung hätten vorgelegt werden müssen (BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 346).

E. 4.7

Die Beschwerdegegnerin führt zur Kritik gegen den zweiten Beitragsteil aus, dass sich der Wissenschaftsredaktor bei seinen Antworten auf von den Bundesbehörden veröffentlichte Informationen gestützt hat. Namentlich betrifft dies den Bericht «Mobilfunk und Strahlung» vom 18. November 2019, der von der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) herausgegeben wurde, sowie das «Faktenblatt – WLAN» des Bundesamts für Gesundheit vom 9. August 2019.

E. 4.8

Zur ersten Frage, ob man sich wegen der Handy- und WLAN-Strahlung Sorgen machen müsse, antwortete W wie folgt: «Nein, es gibt keine Hinweise darauf, dass die Strahlung durch unsere Smartphones wirklich schädlich wäre. Es ist zwar schon so, wenn man kurz vor

7/9

dem Einschlafen noch Mobilfunkstrahlen am Kopf ausgesetzt ist, dass sich dann die Hirnströme verändern können. Darum ist es sicher gut, wenn man diese Sache weiter im Blick behält, insbesondere auch bei jungen Leuten, und wenn man die Langzeitwirkungen beobachtet. Aber Mobilfunk gibt es seit zwanzig Jahren und wenn man die Krebsregister betrachtet, dann zeigt sich klar: es gibt keine Zunahme zum Beispiel von Hirntumoren in den letzten 15 Jahren.» Der Wissenschaftsredaktor konnte sich dabei auf Ausführungen im Bericht «Mobilfunk und Strahlung» stützen. Darin heisst es in den Schlussfolgerungen (S. 66): «Bisher sind keine konsistenten Gesundheitsauswirkungen unterhalb der ICNIRP-Richtwerte (bzw. der Immissionsgrenzwerte der NISV) und mit den heute verwendeten Mobilfunkfrequenzen nachgewiesen worden.» Im Bericht «Mobilfunk und Strahlung» kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass auch neuere Studien keine Hinweise enthalten, wonach die Inzidenz von bösartigen Tumoren mit der verstärkten Benützung von Mobiltelefonen gestiegen ist (S. 64). Der Umstand, dass der Wissenschaftsredaktor seine Quellen nicht angeführt hat, mag aus Transparenzgründen nicht ganz befriedigen, ist jedoch programmrechtlich nicht zu beanstanden. Es handelte sich dabei um amtliche Dokumente und damit seriöse Quellen, auf welche sich Medienschaffende stützen dürfen (UBI-Entscheid b. 378/379 vom 23. April 1999 E. 8.3 [«Entlassung von zwei ZKB-Mitarbeitern»]). In der Arbeitsgruppe zum Bericht «Mobilfunk und Strahlung» waren im Übrigen auch vom Beschwerdeführer empfohlene Fachleute tätig.

E. 4.9

Die zweite Frage, ob es viele Studien gibt, hätte der Wissenschaftsredaktor allenfalls etwas präziser bzw. differenzierter beantworten und im Sinne des Beschwerdeführers auch darauf hinweisen können, dass in einzelnen Berichten die Gefahren durch Elektrostrahlung stärker betont werden. Überdies wurden viele der bisherigen Untersuchungen nicht prospektiv durchgeführt (Bericht «Mobilfunk und Strahlung», S. 102). Im Rahmen des kurzen Gesprächs war es jedoch nicht erforderlich, sich näher mit den einzelnen Studien auseinanderzusetzen. Bei der beanstandeten Ausstrahlung handelte es sich nicht um eine Wissenschaftssendung. Die Antwort von W, in welcher er auf die «Unmengen an Studien zum Thema» hinwies, die «von unterschiedlicher Qualität» seien, mag etwas allgemein gehalten und oberflächlich gewesen sein, war aber nicht falsch.

E. 4.10

Der Moderator machte danach auf die Betroffenen von Elektrosensibilität aufmerksam, die trotzdem leiden würden, und erkundigte sich, ob man wissenschaftlich keine Zusammenhänge nachweisen könne. Der Wissenschaftsredaktor bestätigte die diesbezüglich fehlende wissenschaftliche Evidenz und wies auf entsprechende Doppelblind-Studien hin. Diese Aussagen finden auch eine Bestätigung im Bericht «Mobilfunk und Strahlung», wo auf S. 66 bei den Schlussfolgerungen angeführt ist, dass «in doppelblinden, randomisierten Studien», in denen mehrheitlich Kurzzeitexpositionen untersucht wurden, «kein Nachweis für eine solche elektromagnetische Hypersensibilität erbracht werden konnte», obwohl in der ärztlichen Praxis die von Elektrosensibilität Betroffenen ihre Beschwerden plausibel auf Elektrostrahlung im Alltag zurückführten.

E. 4.11

In seinen letzten Antworten erwähnte der Wissenschaftsredaktor zutreffend, dass bestimmte Fragen noch nicht geklärt seien und Untersuchungen während eines längeren Zeitraums immer noch andere Ergebnisse zu Tage bringen könnten. Ausserdem äusserte sich W zur Strahlung von 5G-Antennen und gab Tipps, wie man Elektrostrahlung reduzieren

8/9

kann. Daraus ging für die Zuhörenden zusätzlich hervor, dass Elektrostrahlung nicht harmlos ist.

E. 4.12

Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, dass einzelne Bemerkungen des Wissenschaftsredaktors im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Risiken etwas zu apodiktisch bzw. zu wenig differenziert ausfielen. Die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung empfiehlt im Bericht denn auch angesichts der bestehenden «wissenschaftlichen Unsicherheiten», weitere Forschung im Bereich Mobilfunk und Gesundheit sowie ein Monitoring als begleitende Massnahmen zu betreiben (S. 102ff.). Aus den Antworten von W kam jedoch hinreichend zum Ausdruck, dass diese den aktuellen und erhärteten wissenschaftlichen Stand zum Gesundheitsrisiko durch Elektrostrahlung wiedergaben, der sich bei Langzeituntersuchungen noch ändern könnte.

E. 4.13

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der zweiteilige Beitrag die gesundheitlichen Risiken von Elektrostrahlung aus zwei Perspektiven beleuchtete. Im ersten, deutlich längeren Teil beschrieb ein elektrosensibler Wohnungsvermieter, welche baulichen Änderungen er im Haus gegen die Strahlenbelastung vorgenommen hatte. Das Leiden von ihm und seiner Frau wurde im ganzen Beitrag in keiner Weise in Frage gestellt. Das respektvolle Porträt des Wohnungsvermieters verschaffte den Zuhörenden vielmehr einen aufschlussreichen Einblick in die Situation von Elektrosensiblen, die wohl nicht allgemein bekannt gewesen sein dürfte. Im zweiten und kürzeren Teil fasste W die aktuelle Sicht der Wissenschaft zur Gesundheitsgefährdung von Elektrostrahlung grob zusammen. Richtschnur bildete für ihn mit dem Bericht «Mobilfunk und Strahlung» eine seriöse Quelle. Auf die entsprechenden Erkenntnisse der breit abgestützten Arbeitsgruppe hat er im Wesentlichen korrekt, wenn auch etwas undifferenziert hingewiesen. Entgegen der Behauptungen des Beschwerdeführers war der Beitrag als Ganzes nicht tendenziös, sondern veranschaulichte die gesundheitlichen Gefahren durch Elektrostrahlung von zwei Seiten. Dabei kam auch zum Ausdruck, dass es sich um eine Problematik handelt, die stark umstritten ist und

polarisiert. Die Zuhörenden konnten sich aus diesen Gründen zu den vermittelten Informationen eine eigene Meinung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots bilden.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.